



Anhang

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Scania Services 360

1. DEFINITIONEN

Die Scania Schweiz AG wendet folgende Ausdrücke und Bezeichnungen mit den folgenden Bedeutungen in ihren Verträgen im Zusammenhang mit Scania Services 360 (einschliesslich der allgemeinen Geschäftsbedingungen und den von ihr ausgestellten Kauf- / Leasingverträgen) an:

- 1.1. Im **Aktivierungsbrief** wird die Fahrzeugidentifikation vorgenommen, nachdem das Fahrgestell produziert wurde und ergänzt somit den Hauptvertrag.
- 1.2. **Allgemeine Geschäftsbedingungen** bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Scania Services 360, wonach die grundlegenden Vertragsbeziehungen geregelt sind und die verwendeten Fachausdrücke definiert werden.
- 1.3. Unter **Antriebsstrang** sind alle Komponenten zu verstehen, die direkt mit dem Antrieb des Fahrzeugs zusammenhängen, d. h. Motorblock, Zylinderköpfe, Kurbeltrieb, Zylinder, Kolben, Schwungrad, Nockenwellen, Ventile, Steuerräder, Motorschmiersystem, Ölpumpe, Ölwanne, Ansaug- und Auspuffkrümmer, Turbolader, AGR-Ventil, Wasserkühler, Ladeluftkühler, Kühlmittelpumpe, Kraftstoffhochdruck- und -förderpumpe, Einspritzdüsen (PDE-, HPI-, XPI-Motoren), Auspuffanlage, Abgasnachbehandlung, Kupplungsbetätigung, Kupplungsgehäuse, Getriebegehäuse, Schaltgehäuse, Schaltbetätigung, Getriebewellen, Planeten- und Verteilergetriebe, Getriebekühlung, Getriebschmiersystem, Scania Original Nebenantrieb, Retarder, Drehmomentwandler, Kardanwellen, Vorder- und Hinterachse, Achsgehäuse, Achsgetriebe, Differentialsperrenbetätigung, Vorder- und Hinterradnaben mit Lagern, Zündanlage (für Otto-Motoren) und Motorkabelstränge, LNG & CNG-Gastank inkl. Gasregleinheit. Diese Aufzählung ist abschliessend.
 - 1.3.1. **Zusätzliche Komponenten** des Antriebsstranges bei einem **xEV** Fahrzeug: Kühlsystem für die Antriebsbatterie und Leistungselektronik, Elektromaschine, Antriebsbatterie und Leistungselektronik und Kabelstränge Leistungselektronik. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- 1.4. Als **Ausschlüsse** gelten die in Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Ausschlüsse von Vertragsbedingungen in den vereinbarten Dienstleistungs- und Kaufverträgen mit den anderen Vertragsparteien (Kunden, Betreiber, Lenker, Leasinggesellschaften etc.).
- 1.5. **Betreiber** bezeichnet eine dritte Partei, die vom Kunden in der entsprechenden Vertragsbeziehung angegeben und von Scania durch Bestätigung im entsprechenden Aktivierungsschreiben als für den Betrieb des Fahrzeugs anstelle des Kunden verantwortlich ist und dem alle vertraglichen Verpflichtungen des Kunden ebenso zukommen. Der Betreiber haftet solidarisch mit dem Kunden für die erbrachten Leistungen aus den Dienstleistungsverträgen mit Scania.
- 1.6. Als **Betriebsarten** gelten die nachfolgend erläuterten Betriebsbedingungen des Fahrzeugs gemäss Hauptvertrag, wobei die nachstehend definierten Kategorien auf dem Strassenzustand, der minimalen Durchschnittsgeschwindigkeit, der maximalen durchschnittlichen Anzahl von Stopps pro 100 km und dem maximalen Leerlauf in % der Betriebszeit basieren:

Einsatzarten	Zustand der Strassenoberfläche	Minimale Durchschnittsgeschwindigkeit (km/h)	Max. durchschnittliche Anzahl Stopps/100 km	Max. Leerlauf in % der Gesamtbetriebszeit
Fernverkehr	Feste Strasse	60	20	10
Regional	Feste Strasse	40	150	15
Urban	Feste Strasse	Weniger als 40	Über 150	Über 20

- 1.7. **Betriebsbedingungen** sind die Betriebsbedingungen und -merkmale, wie sie allenfalls im Hauptvertrag festgelegt werden.
- 1.8. Vereinbarung über **Connected Services** bezeichnet eine vom Kunden unterzeichnete Vereinbarung, die das Flottenmanagement, den digitalen Fahrtenschreiber oder andere verbundene oder digitale Dienste der Scania-Gruppe umfasst.
- 1.9. **Datenschutzgesetz** bezeichnet das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020.
- 1.10. **Dienstleistungen** sind die durch das im Hauptvertrags genannte Dienstleistungsprodukt definierten Dienstleistungsarbeiten.
- 1.11. **Zusätzliche Dienstleistungen** sind Dienstleistungen, die als solche im Hauptvertrag aufgeführt sind und die von Scania von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Inhalts, der Ausschlüsse und der anderen darauf anwendbaren Bedingungen gesondert spezifiziert werden. Im Einzelfall haben die zusätzlichen Dienstleistungen den Vorrang für allfällig widersprechenden Vertragsklauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.12. **Fahrzeug** bedeutet im Vertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen das entsprechende Fahrzeug oder auch die im Rahmenvertrag oder im Hauptvertrag genannten mehreren Fahrzeuge, die von den Dienstleistungen von Scania abgedeckt sind. Der Ausdruck «Fahrzeug» bezieht sich auch auf mehrere Fahrzeuge, die im Vertrag/Rahmenvertrag oder Aktivierungsschreiben mit Scania eingeschlossen und vereinbart sind.
- 1.13. **Finanzierungsgesellschaft** bezeichnet das Unternehmen, das als solches im Hauptvertrag benannt ist und diesen unterzeichnet hat, in der Eigenschaft dem Kunden ein Operating-Leasingverhältnis anzubieten.
- 1.14. Das Datum des **Garantiebeginns** ist das Datum der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs gemäss Fahrzeugausweis oder nach Ablauf von 1 Jahr nach dem Verrechnungsdatum des Fahrgestells, an dem die Werksgarantie beginnt.
- 1.15. **GDPR** bezeichnet die Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Union
- 1.16. **Geografische Abdeckung** bedeutet die Bezeichnung der physischen Orte, an denen die Dienstleistungen von Scania zu erbringen sind (falls diese nicht Remote erbracht werden).
- 1.17. Als **Geschäftszeiten** gelten die normalen Öffnungszeiten (wie auf www.scania.com oder den nationalen Websites der Scania Gruppe bekannt gegeben) von Scania und gegebenenfalls anderen von Scania autorisierten Reparatur- Werkstätten.
- 1.18. **Hauptvertrag** bezeichnet das Hauptdokument von Scania Services 360, das von den Parteien unterzeichnet wurde und dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierender Bestandteil beigelegt sind oder in anderer angemessener Form, z.B. durch Veröffentlichung auf der Scania-Webseite, dem Kunden mitgeteilt werden.>



- 1.19. **Heimaterwerkstatt** bezeichnet die im Hauptvertrag oder im entsprechenden Aktivierungsschreiben angegebene Reparaturwerkstätte des Kunden.
- 1.20. **Jährliche Kilometerleistung** ist die jährliche Kilometerleistung pro Fahrzeug, wie im Hauptvertrag definiert.
- 1.21. **Der Kilometerstand bei Vertragsbeginn (km)** ist der im Hauptvertrag oder im Aktivierungsschreiben für das jeweilige Fahrzeug angegebene Kilometerstand bei Vertragsbeginn.
- 1.22. **Kunde** ist die Vertragspartei, die im Hauptvertrag als Kunde bezeichnet wird und diesen unterschreibt. Den Kunden treffen die Pflichten und Rechte der vertraglichen Vereinbarung mit Scania. Der Kunde ist für alle Benutzer / Betreiber des Fahrzeugs verantwortlich und haftbar.
- 1.23. **Max24** bezeichnet das Zusatzprogramm zu Scania Services 360, das von Scania in einem separaten Vertrag definiert wird.
- 1.24. **Der Mindestnutzungssatz** ist der im Hauptvertrag angegebene Prozentsatz der Jahreskilometerleistung, wenn vom Kunden gewünscht.
- 1.25. **Monatsspauschale** sind die vereinbarten Preise für die gemäss Hauptvertrag angebotenen Dienstleistungen, die dem Kunden von Scania in Rechnung gestellt werden.
- 1.26. Als **Neufahrzeug** gilt ein Fahrzeug, dessen Kilometerstand eintausend (1'000) Kilometer nicht übersteigt und welches nicht länger als vor sechs Monaten das erste Mal in Verkehr gesetzt wurde.
- 1.27. Unter **normaler Abnutzung** ist die Abnutzung zu verstehen, die bei der Nutzung des Fahrzeugs im normalen Betrieb gemäss den im Hauptvertrag angegebenen Betriebsbedingungen und Merkmalen auftritt.
- 1.28. **Operating Lease** ist ein zwischen dem Kunden und der Finanzierungsgesellschaft abgeschlossener Leasingvertrag, bei dem Kunden ein Fahrzeug finanziert wird, wobei die Kosten für Reparatur und Wartung des Fahrzeugs von der Finanzierungsgesellschaft übernommen werden.
- 1.29. Unter **Panne** ist ein Zustand des Fahrzeugs zu verstehen, der durch einen unvorhersehbaren und dringenden technischen Defekt verursacht wird, der den Kunden (ganz oder teilweise) daran hindert, seine beabsichtigten Tätigkeiten mit dem Fahrzeug durchzuführen.
- 1.30. Unter **Pannenreparaturen** versteht man die Behebung von dringenden technischen Mängeln, die zu einer Panne geführt haben.
- 1.31. **Partei** und **Parteien** bezeichnen einzeln und gemeinsam die natürlichen oder juristischen Personen, die den Hauptvertrag unterzeichnet haben oder durch diesen Vertrag Rechte und Pflichten erhalten und wahren müssen.
- 1.32. **PTO (POWER TAKE OFF)** bzw. **Nebenantrieb** bedeutet die Übernahme der vom Motor erzeugten Leistung (direkt oder über das Getriebe) für den Aufbau oder eine andere Ausrüstung des Fahrzeuges.
- 1.33. Jährliche Höchstzahl der **PTO-Stunden** ist die im Hauptvertrag festgelegte Anzahl der jährlichen PTO-Stunden.
- 1.34. Unter **Rahmenvertrag** ist eine Variante dieses Vertrags zu verstehen, die ein oder mehrere Fahrzeuge umfasst. Diese Fahrzeuge werden durch die Angaben der Fahrzeugbestellnummer, der Nummer der Fahrzeuge und der Lieferfrist spezifiziert. Die Fahrgestellnummer der Fahrzeuge werden dem Vertrag verbindlich durch Vorlage eines Aktivierungsschreibens hinzugefügt.
- 1.35. Unter **Reparaturen** versteht man die Behebung von auftretenden Mängeln am Fahrzeug, um einen funktionsfähigen und verkehrstauglichen Zustand wiederherzustellen. Bei einer **Garantiereparatur** werden die entstehenden Reparaturkosten durch eine Garantieleistung abgedeckt, sofern dies in der Garantie entsprechend ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.36. **Reparaturwerkstatt** bezeichnet die Scania-Werkstatt oder eine andere von Scania oder Scania Assistance autorisierte Reparaturwerkstatt, die die von Scania zugelassenen Reparaturarbeiten und/oder Wartungsdienstleistungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen erbringt oder erbringen kann. Der Kunde hat sich vor jedem Auftrag zu versichern, dass er diesen nur an eine von Scania autorisierte Werkstatt erteilt, andernfalls er für die daraus erwachsenden Kosten selber aufkommen muss und die Leistung / Arbeit nicht unter die Dienstleistungs-/Garantieverträge mit Scania fallen.
- 1.37. **Scania Werkstatt** bezeichnet eine Werkstatt, die von Scania autorisiert ist, die Marke Scania für die Lieferung von Ersatzteilprodukten und Dienstleistungen in der/den ausgewählten Region/en zu vertreten.
- 1.38. **Scania** bezeichnet die Partei, die im Hauptvertrag als Scania bezeichnet wird und die entsprechenden, vertraglichen Pflichten von Scania zu erfüllen hat.
- 1.39. **Scania Assistance** bezeichnet die Organisation der Scania-Gruppe, die Scania-Kunden 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche Online-, Pannenhilfe und sonstige Unterstützung sowie Produktsupport bietet.
- 1.40. **Scania-Gruppe** bezeichnet die Unternehmensgruppe der Scania CV AB, in Södertälje in Schweden, einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften weltweit.
- 1.41. **Scania-Teile** sind Originalteile, die ab Werk in die Scania Fahrzeuge eingebaut sind oder nachträglich von und durch die Scania-Gruppe und ihre autorisierten Reparaturwerkstätten geliefert werden.
- 1.42. Der Umfang von **Scania Services 360 Core** ist in Klausel 2.11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.
- 1.43. Der Umfang von **Scania Services 360 Plus** ist in Klausel 2.12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.
- 1.44. Der Umfang von **Scania Services 360 Full** ist in Klausel 2.13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.
- 1.45. Der Umfang von **Scania Services 360 Pro** ist in Klausel 2.14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.
- 1.46. **Servicearbeiten** können aus Reparatur- oder Wartungsarbeiten bestehen.
- 1.47. **Services 360** ist der kommerzielle Name für die Angebote der Scania-Gruppe im Bereich der Reparatur- und Wartungsdienste.
- 1.48. **Software-Updates** bezeichnet Software-Updates für Fahrzeugmanagementsysteme, wenn solche Updates vom Hersteller im Rahmen von Sicherheits- oder Rückrufaktionen erforderlich sind oder um die ursprünglichen Leistungsmerkmale des Fahrzeugs und/oder die Cybersicherheit oder Stabilität der Fahrzeugmanagementsysteme zu gewährleisten. Scania bestimmt alleine und endgültig, welche Software-Updates notwendig und welche nur empfohlen und nicht unbedingt erforderlich sind.
- 1.49. **Vertrag** bezeichnet den Hauptvertrag, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierender Bestandteil beigelegt wurden, sowie alle anderen Anhänge und alle Aktivierungsschreiben.



- 1.50. **Vertragliche Gesamtfahrleistung** ist die maximale Entfernung, die mit dem Fahrzeug während der Vertragslaufzeit erreicht werden kann, berechnet als Jahreslaufleistung multipliziert mit der Vertragslaufzeit in Monaten geteilt durch zwölf.
- 1.51. Die **technische Laufleistung der Antriebsbatterie** bei einem **xEV** Fahrzeug entspricht der garantierte technischen Laufleistung der Antriebsbatterie bis zum Erreichen eines Batteriezustandes (State of Health, SoH) von 80%, unter den angegebenen Betriebsbedingungen, wie in der Vertragsspezifikation im Hauptvertrag festgelegt. Es gilt der Wert (maximale Kilometerleistung oder Enddatum des garantierten Batteriealters), der zuerst eintritt. Nach Ablauf des zuerst eintretenden Werts ist der Kunde selbst verantwortlich für den weiteren Betrieb der Batterie. Ein Austausch oder die Instandsetzung der Batterie wie auch die Kosten obliegen alleine dem Kunden.
- 1.52. **Vertragsbeginn** ist für Neufahrzeuge das Datum der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs gemäss Fahrzeugausweis. Für ältere Fahrzeuge wird der Vertragsbeginn in der Vertragsspezifikation festgehalten.
- 1.53. **VIN** (Vehicle Identification Number) ist die Fahrzeug-Identifizierungsnummer - eine 17-stellige alphanumerische Fahrzeugkennung.
- 1.54. **Flexible Wartung** bedeutet eine Fahrzeugwartung, die nicht periodisch nach einem fahrzeugspezifischen Plan oder Zeitplan zum Zeitpunkt der Fahrzeugauslieferung erfolgt, sondern deren Inhalt (hinsichtlich der erforderlichen Wartungsmassnahmen sowie deren Intervalle und Zeitpunkte) sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von den vorherrschenden und möglicherweise schwankenden Betriebsbedingungen des Fahrzeugs dynamisch entwickelt.
- 1.55. Unter **Wartung** versteht man die Instandhaltung eines Fahrzeugs gemäss seinem individuellen Programm für die planmässige Wartung.
- 1.56. Die **zyklierte Energie und der Energieverbrauch** bei einem **xEV** Fahrzeug: Die Antriebsbatterie wird während des Fahrzeugbetriebes regelmässig entladen und wieder aufgeladen. Die zyklizierte Energie beschreibt die Menge an Strom, die in die Batterie geladen und wieder entladen wird, einschliesslich der durch Rekuperation zurückgewonnenen Energie. Der Energieverbrauch (ohne Rekuperation) wird in kWh pro 100 Kilometer gemessen und gibt an, wieviel Energie das Fahrzeug pro 100 Kilometer benötigt. Der **Verbrauch inkl. Nebenantrieb** ist auf **maximal 140 kWh/100 km (exkl. Rekuperation)** begrenzt. Für die **Rekuperation** wird ein maximaler Wert von 20 kWh/100 km angenommen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass dieser Energieverbrauch nur ein rechnerischer Durchschnittswert bedeutet und der effektive Verbrauch stark von den Belastungen abhängt, denen das Fahrzeug in der Praxis ausgesetzt wird. Ein Fahrzeug, welches sehr oft zum Stillstand gebracht wird und umgehend wieder zu beschleunigen, verbraucht ein Mehrfaches als ein Fahrzeug, welche in einem ruhigen fliessenden Verkehr verwendet wird. Auch ist der Energieverbrauch von PTO Geräten nicht im Durchschnittsverbrauch berücksichtigt.

2. DIENSTLEISTUNGEN VON SCANIA

Allgemein

- 2.1. Scania verpflichtet sich, die nach den Verträgen geschuldeten Dienstleistungen für das Fahrzeug zu erbringen, damit dieses in einem guten und funktionsfähigen Zustand ist. Im Gegenzug hat der Kunde alle fälligen Rechnungen fristgemäss zu begleichen. Sollte eine Zahlung des Kunden (Schuldners) nicht fristgemäss eingehen, so ist Scania berechtigt, seine Dienstleistungen nicht zu erbringen oder den Vertrag per sofort aufzulösen. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, mit Ausfall einer geschuldeten Zahlungen, die Kündigungsfrist zu reduzieren bzw. den Vertrag aufzulösen. Für ihn geltend die vertraglichen Kündigungsbestimmungen.
- 2.2. Ungeachtet der Koordinierungsbemühungen von Scania ist der Kunde berechtigt, die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Dienstleistungen bei einer beliebigen Scania-Werkstatt in der Region zu bestellen und zu planen, die als innerhalb des geografischen Geltungsbereichs der jeweiligen Dienstleistungskategorien definiert ist.
- 2.3. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass sich bei der Flexiblen Wartung der fahrzeugspezifische Wartungsplan bzw. die fahrzeugspezifischen Wartungspläne, in Abhängigkeit von der Bewertung der Änderungen der Betriebsbedingungen, der Leistung und der Nutzung des Fahrzeugs durch Scania oder die Scania-Werkstätten, ändern. Die aktuellen Angaben und Planungsmitteilungen von Scania oder einer Scania-Werkstatt, die solche fortlaufenden Änderungen des Inhalts der Flexiblen Wartung anzeigen, sind immer massgebend und gelten ohne schriftliche Änderung des Vertrags oder andere Bestätigungen durch den Kunden.
- 2.4. Alle Leistungen werden während der Öffnungszeiten der Reparaturwerkstatt erbracht, mit Ausnahme von dringlichen Pannenhilfeleistungen, die direkt von Scania Assistance durchgeführt werden (z. B. in Verbindung mit Max24). Werden Arbeiten auf Anweisung des Kunden oder in Absprache mit ihm zu anderen Zeiten durchgeführt, werden die dadurch entstehenden zusätzlichen Personal- und sonstigen Kosten der Reparaturwerkstatt dem Kunden zu den tatsächlichen Stundenansätzen (Nachtzuschlag/Sonn- und Feiertagszuschlag) in Rechnung gestellt.
- 2.5. Die Reparaturwerkstatt entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Massnahmen sie am Fahrzeug durchzuführen hat, um die Verpflichtungen von Scania aus dem Vertrag auf die kostengünstigste Weise zu erfüllen. Alle Dienstleistungen müssen jedoch zu jeder Zeit mindestens in professioneller und fachtechnischer Weise durchgeführt werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers. Scania hat das Recht, dritte Subunternehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen im Namen von Scania zu beauftragen (z.B. für das Abschleppen); in diesem Fall haftet Scania für diesen Dritten wie für sich selbst.
- 2.6. Beauftragt der Kunde im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von Scania eine nicht von Scania autorisierte Werkstatt mit Arbeiten jeder Art am Fahrzeug oder Reparatur eines Mangels am Fahrzeug, so ist er selbst für den erbrachten Aufwand haftbar und hat die dafür erstellte Rechnung selbst zu übernehmen. Scania übernimmt zudem für diese Arbeiten keine Gewährleistung oder Garantie. Diese Arbeiten erfolgen ausserhalb der vertraglichen Beziehung mit Scania. Diese Arbeiten führen zu einem Ausschluss gemäss Ziffer 4.5.6) in den zukünftigen Leistungen von Scania.
- 2.7. Der Kunde anerkennt, dass Scania direkt ohne Mitteilung an den Kunden die relevanten Daten direkt vom Fahrzeug abgreift und für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Dienstleistungen verwendet. Ein solcher Datenzugriff und eine solche Datenverarbeitung werden im Übrigen durch den Vertrag über die Connected Services geregelt.

Beginn der Leistungserbringung

- 2.8. Die Dienste werden für die einzelnen Fahrzeuge ab dem Datum des Vertragsbeginns aktiviert.



- 2.9. Sollte keine schriftliche Zustimmung für eine Dienstleistung / Reparatur von Scania durch den Kunden vorliegen, so akzeptiert und bestätigt der Kunde trotzdem die bezogene Dienstleistung / Reparatur durch Zahlung der ersten in Rechnung gestellten Kosten für diese Dienstleistung / Reparatur.

Dienstleistungspakete

- 2.10. Die Wartungsintervalle für alle Dienstleistungen basieren auf der Flexiblen Wartung, es sei denn, mit Scania wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 2.11. **Scania Services 360 Core** umfasst alle Werkstattarbeiten, Schmierstoffe, Filter (auch mit DPF), Scania Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die für die vorgeschriebenen und notwendigen Wartungsarbeiten gemäss den Vorschriften des Wartungsplans unbedingt benötigt werden. Die notwendigen Software-Updates sind ebenfalls im Service eingeschlossen.
- 2.12. **Scania Services 360 Plus** umfasst alle Werkstattarbeiten, Schmierstoffe, Scania Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die für die Wartung sowie für Reparaturen am Antriebsstrang und Pannenhilfe am Antriebsstrang benötigt werden. Ausfälle sind nur dann durch diese Services abgedeckt, wenn sie durch Material- oder Produktionsfehler an Scania Bauteilen verursacht wurden. Die Behebung von normalem Verschleiss ist ausgeschlossen, ebenso wie Unfallreparaturen sowie Fahrzeugteile und -komponenten, die nicht unter die Definition des Antriebsstrangs (Ziffer 1.3 hievor) fallen. Die notwendigen Software-Updates sind im Service eingeschlossen.
- 2.13. **Scania Services 360 Full** ist ein Dienstleistungspaket, das alle Werkstattarbeiten, Schmierstoffe, Scania Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien umfasst, die für die Wartung und Reparatur sowie für die Pannenhilfe des Fahrzeuges benötigt werden. Ebenso sind die Software-Updates in den Serviceleistungen eingeschlossen. Die Serviceleistungen umfassen auch Materialfehler, fehlerhafte Produktion oder normale Abnutzung von Teilen. Als normale Abnutzung gelten Abnutzungen, die aufgrund der Betriebsarten gemäss der Benutzung wie in Ziffer 1.6 beschrieben normalerweise entstehen können. Die Aufbauten des Fahrzeuges sowie Unfallreparaturen am Fahrzeug und/oder Aufbau sind von der Serviceleistung ausgeschlossen.
- 2.14. **Scania Services 360 Pro** umfasst zusätzlich zu den Scania Services 360 Full-Verpflichtungen die kontinuierliche Fernüberwachung und Analyse von Betriebsdaten des Fahrzeugs durch Scania mit dem Ziel, Ausfälle im Vorfeld von Pannen vorherzusagen (die auftreten können, noch bevor Warnungen durch fahrzeuginterne Systeme übermittelt werden oder Ausfälle anderweitig bereits vom Kunden selbst erkannt werden können). Im Falle eines erkannten Pannenrisikos setzt sich eine von Scania autorisierte Reparaturwerkstatt oder Scania mit dem Kunden in Verbindung, um die notwendigen Reparaturen zu vereinbaren und zu planen. Die Aufbauten sind von der Serviceabdeckung ausgeschlossen. Die notwendigen Software-Updates sind im Service eingeschlossen. Reparaturleistungen nach Unfällen sind nicht gedeckt.
- 2.15. Scania sorgt für die Vorausplanung aller Wartungen sowie (soweit möglich) Reparaturen, die Planung der Besuche in den Reparaturwerkstätten und die Benachrichtigung des Kunden über diese Planung zum Zwecke der rechtzeitigen Weiterleitung des Fahrzeuges an die vorgesehene Reparaturwerkstatt.
- 2.16. Wenn ein Fahrzeug nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach einem geplanten und entsprechend mitgeteilten Termin vom Kunden an Scania bzw. der Reparaturwerkstatt übergeben wird, hat Scania (bzw. die Reparaturwerkstätte) das Recht, vom Kunden die Erstattung der angefallenen Vorhaltekosten durch die verzögerte Reparatur oder Wartung (Vorhalten von Ersatzteilen, Reservierung von Arbeitskräften etc.) in der Grössenordnung von CHF 500 pro Fahrzeug zu verlangen und in Rechnung zu stellen.

Pannen

- 2.17. Tritt beim Fahrzeug eine Panne ein, so hat der Kunde umgehend die Scania Assistance zu informieren. Scania Assistance hat die Koordinierung und Durchführung der Pannenhilfe durchzuführen. Scania Assistance kann alleine entscheiden, ob sie die Reparaturen selbst durchführt oder das Fahrzeug an eine andere geeignete Reparaturwerkstatt verweist, wobei sie stets das Interesse des Kunden an einer Begrenzung der Ausfallzeit berücksichtigt.
- 2.18. Die Pannenhilfe umfasst unter Vorbehalt von Ziffer 2.20 die folgenden Abhilfemassnahmen und Kosten.
- 2.18.1. Für den Kunden kostenlose Behebung aller technischen Mängel, sofern der Mangel nicht aufgrund von menschlichem Versagen aufgetreten ist (z.B. leerer Treibstofftank);
- 2.18.2. Kosten des Abschleppens, wenn dies separat und/oder im Anhang 2 vereinbart wurde.
- 2.19. Die Verpflichtung von Scania zur Durchführung einer Pannenreparatur eines Fahrzeuges wie oben beschrieben gilt unter der Bedingung, dass der Kunde das Fahrzeug unverzüglich der Scania Assistance oder (auf Anweisung der Scania Assistance) einer bestimmten Reparaturwerkstatt zur Verfügung stellt.
- 2.20. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die persönliche Sicherheit seines Personals, das von der Panne und den Pannenreparaturen betroffen ist, zu gewährleisten, mit der Ausnahme, dass eine Reparaturwerkstatt für die Sicherheit und den Schutz an ihrem eigenen Standort gemäss der üblichen Geschäftspraxis verantwortlich ist.
- 2.21. Die Kosten für allfällige medizinische Versorgung, Unterkunft, Spesen usw. für das Personal des Kunden / Kunden selbst im Zusammenhang mit Pannen und Pannenreparaturen sind stets vom Kunden selbst zu tragen.

Geografischer Geltungsbereich

- 2.22. Sofern zwischen den Parteien im Hauptvertrag oder in separaten Verträgen oder Anhängen nichts anderes vereinbart wurde, so gilt, dass
- 2.22.1. alle Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services gemäss Ziffer 2.11 bis 2.14 hievor) in einer von Scania autorisierten Reparaturwerkstatt in der Schweiz durchgeführt werden; und
- 2.22.2. Pannenreparaturen in jeder von Scania autorisierten Werkstatt in einem der folgenden Länder durchgeführt werden muss:

Schweiz/ Belgien/ Dänemark/ Deutschland/ Finnland/ Frankreich/ Grossbritannien/ Irland/ Italien/ Liechtenstein/



Luxemburg/ Marokko/ Niederlande/ Norwegen/ Polen/ Portugal/ Rumänien/ Schweden/ Slowakei/ Slowenien/ Spanien/ Tschechische Republik/ Ungarn/ Albanien/ Bosnien und Herzegowina/ Bulgarien/ Kroatien/ Montenegro/ Nordmakedonien/ Serbien/ Estland/ Lettland/ Litauen/ Ukraine. Der Ort der Reparatur bestimmt alleine die Scania Assistance.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 3.1. Der Kunde darf jedes Fahrzeug nur für die im Vertrag festgelegten Zwecke verwenden, für die das Fahrzeug konstruiert und spezifiziert wurde. Jegliche Änderungen der Betriebsbedingungen sind Scania vom Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde muss jederzeit sicherstellen, dass bei der Nutzung des Fahrzeugs alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Kunde ist auch verantwortlich, dass alle Betreiber, die Lenkperson und/oder die übrigen Benutzer des Fahrzeuges dieses nur gemäss den gesetzlichen Vorschriften verwenden und gebrauchen. Für allfällige Änderungen am Fahrzeug ist jedenfalls der Kunde verantwortlich, ungeachtet, wer die Änderung vorgenommen hat und ungeachtet, ob der Kunde diese Änderung in Auftrag gegeben oder von ihr gewusst hat.
- 3.2. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug mit angemessener und gewissenhafter Sorgfalt gemäss den geltenden Betriebshandbüchern und sonstigen Anweisungen des Herstellers oder von Scania zu nutzen und gemäss den Vorschriften von Scania warten zu lassen. Dies bedeutet unter anderem, dass alle Anweisungen und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers hinsichtlich regelmässiger Funktionskontrollen, des Nachfüllens von Schmierstoffen und anderen Betriebsflüssigkeiten wie Öl und AdBlue sowie anderer üblicher Wartungsmassnahmen befolgt werden, dass das Fahrzeug zu jeder Zeit von autorisiertem, qualifiziertem und kompetentem Personal gefahren, gehandhabt und anderweitig betrieben wird und dass das Fahrzeug ohne unangemessene Verzögerung einer autorisierten Werkstatt innerhalb des weltweiten Scania-Service-netzes zur Durchführung sicherheitsrelevanter oder anderer technischer Vorkehrungen übergeben wird (ohne Anspruch auf Entschädigung für einen allfälligen Fahrzeugausfall). Scania ist berechtigt und der Kunde verpflichtet, allfällige Fragen von Scania zur Einhaltung des Wartungsplanes wahrheitsgemäss zeitnah zu beantworten.
- 3.3. Der Kunde hat Scania unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Fahrzeug nicht mehr im Eigentum des Kunden oder eines im Vertrag benannten Betreibers steht, untervermietet wird, von einem Gläubiger im Rahmen eines Leasingvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung dem Kunden / Betreiber entzogen wird, unbefugte Dritte das Fahrzeug nutzen oder gebrauchen, das Fahrzeug gestohlen wurde, in einen Unfall verwickelt ist oder durch einen Unfall oder Brand zerstört wurde.
- 3.4. Weder der Kunde noch seine Mitarbeiter, Agenten oder sonstigen Vertreter dürfen das Fahrzeug manipulieren (z. B. in Bezug auf Tachometer, Fahrtenschreiber, Steuergeräte, Kommunikationseinheiten oder andere fahrzeuginterne Managementsysteme oder Software), modifizieren oder verändern (z. B. in Bezug auf Fahrzeugspezifikationen, Ausrüstung oder technische Merkmale), Identifikationsnummern ändern, Werkseinstellungen ändern oder Siegel brechen, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch den Vertrag gestattet oder entspricht den ausdrücklichen Anweisungen des Fahrzeugherstellers oder von Scania. Für allfällige vertragswidrige Abänderungen / Modifikationen ist neben dem Verursacher auch der Kunde gegenüber der Scania vollumfänglich verantwortlich, ungeachtet, ob der Kunde von den vertragswidrigen Abänderungen oder Modifikationen Kenntnis hat oder Kenntnis haben konnte.
- 3.5. Der Kunde stellt sicher, dass die Fahrzeuge stets zu den vereinbarten Terminen und auch anderweitig an von Scania autorisierten Reparaturwerkstätten weitergeleitet werden, damit Scania in der Lage ist, seine Serviceverpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäss und rechtzeitig zu erfüllen. Wird diese Bestimmung verletzt, hat Scania das Recht die zwischen ihr und dem Kunden bestehenden Verträge gemäss den Kündigungsbestimmungen aufzulösen.
- 3.6. Bei der Flexiblen Wartung wird dem Kunden für jede geplante Wartung telefonisch oder per E-Mail bzw. durch ein anderes gegenseitig vereinbartes Kommunikationsmittel über den Wartungstermin informiert. Eine solche Mitteilung wird dem Kunden mindestens zehn (10) Tage im Voraus mitgeteilt. Um jeden Zweifel auszuschliessen, gilt, dass bei Unstimmigkeiten in den Wartungsplänen gemäss flexiblem Wartungsplan, Fahrzeugkommunikationstools oder anderen Kommunikationsplattformen zwischen Scania und dem Kunden die telefonischen Anrufe und persönlichen E-Mails einer Scania-Werkstatt immer Vorrang haben. Der Kunde verpflichtet sich, sein Fahrzeug rechtzeitig zu den entsprechenden Scania-Werkstätten zu bringen, wie in den Mitteilungen zur Flexiblen Wartung vorgesehen. Im Falle einer anderen Wartungsplanung (z. B. periodisch) kann das Werkstattpersonal das Fahrzeug ebenfalls mit den analogen Kommunikationsmitteln oder schriftlich in die Scania-Werkstatt rufen.
- 3.7. Der Kunde muss Scania auf Anfrage Informationen über den tatsächlichen Kilometerstand des Fahrzeugs zur Verfügung stellen. Der Kunde erkennt jedoch an und akzeptiert, dass Scania in erster Linie andere Quellen zum Auslesen des tatsächlichen Kilometerstands des Fahrzeugs nutzt, wie z. B. die OBD-Schnittstellen im Fahrzeug oder die Fernauslesung über den Kommunikator des Fahrzeugs, ohne darauf beschränkt zu sein.
- 3.8. Der Kunde informiert Scania unverzüglich und schriftlich, wenn ein Fahrzeug keine genauen Kilometerstände mehr anzeigen kann (sei es aufgrund technischer Defekte oder aus anderen Gründen), zusammen mit einer bestmöglichen Schätzung des Datums des Systemfehlers, der die Nichtanzeige verursacht hat, sowie der seither zurückgelegten Strecke. Nichtbeachten dieser Vorschrift kann zu Nachteilen in der Erbringung der Dienstleistung von Scania führen. Dafür schuldet Scania keine Entschädigung und ist auch nicht für weitere Schäden beim Kunden haftbar.
- 3.9. Auf Verlangen von Scania gewährt der Kunde jederzeit Zugang zu dem Fahrzeug, wo auch immer es sich befindet, damit Scania die Nutzung und den technischen Zustand des Fahrzeugs sowie die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden gemäss diesem Vertrag überprüfen kann.
- 3.10. Der Kunde hat Scania unverzüglich und schriftlich über jeden Unfallschaden am Fahrzeug zu informieren; Scania hat das Recht, die Qualität der Reparatur eines solchen Schadens zu überprüfen und zu bewerten, wenn diese nicht von Scania selbst durchgeführt wird.

4. AUSSCHLÜSSE

- 4.1. Garantiereparaturen an Fahrzeug sind vom Leistungsumfang und dem Dienstleistungsvertrag ausgeschlossen und werden stattdessen gemäss den normalen Garantieroutinen abgewickelt, die innerhalb der Scania Gruppe gelten.
- 4.2. Scania ist unter keinen Umständen verpflichtet, den Kunden für Verdienstauffälle, Kosten für Nutzungsunterbrechungen, öffentliche Abgaben, Bussgelder und ähnliche Gebühren oder sonstige Ausfallkosten während der Erbringung von Dienstleistungen zu entschädigen oder dem Kunden während dieser Zeit Ersatzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.



- 4.3. Die Zusagen und Dienstleistungen von Scania gelten nicht für Teile, die keine Scania Teile sind und die nicht von einer Scania Werkstatt in das Fahrzeug eingebaut wurden.
- 4.4. Sofern nicht gesondert zwischen dem Kunden und Scania ausdrücklich vereinbart, sind die nachfolgenden Dienstleistungen und Massnahmen **nicht** in den Leistungen / Dienstleistungen von Scania eingeschlossen.
- 4.4.1. Tägliche Wartung (einschliesslich Reinigung).
- 4.4.2. Auffüllen oder Nachfüllen von Kraftstoff (Diesel, Biodiesel, HVO, etc.) oder AdBlue.
- 4.4.3. Nachfüllen von LNG/CNG (gilt auch für das während des Werkstattbetriebs verdampft/abgekochtes Gas, einschliesslich der sicherheits- oder betriebsbedingten Tankentleerung).
- 4.4.4. Auffüllen von alternativen Kraftstoffen, sowie das Laden von Strom in die Batterie oder anderen Akkumulatoren, etc.
- 4.4.5. Auffüllen oder Nachfüllen von Frostschutzmittel, Öl und anderen Betriebsflüssigkeiten oder Schmierstoffen zwischen den Wartungsintervallen im Ausland. Das Auffüllen der Flüssigkeiten ist in der Schweiz enthalten.
- 4.4.6. Korrosionsreparaturen oder Anstrich von Kabinen, Lackierungen, Fahrgestellen, Kraftstofftanks und anderen Aussenteilen.
- 4.4.7. Reparatur oder Austausch von Kommunikationselektronik (z. B. Satellitennavigationssysteme, Telefone und Bordcomputer, Infotainment- und Unterhaltungssysteme, Fahrzeug- und Armaturenbrettkameras usw.) sowie Software-Updates für diese, wenn diese **nicht** bei der **Herstellung** des Fahrzeugs eingebaut oder von Scania vor dem Beginn der Garantie installiert wurden.
- 4.4.8. Verkauf von Originalersatzteilen über den Ladentisch, die nicht während der Wartung oder in Verbindung mit Reparaturen in der Werkstatt ersetzt wurden.
- 4.4.9. Reparatur oder Austausch von Zubehör oder Bauteilen, die nicht vom Werk oder von Scania eingebaut wurden, welche jedoch bei der Installation oder Gebrauch von anderen Fremdbauteilen beschädigt werden oder in ihrem Betrieb gestört werden.
- 4.4.10. Ersatz von fehlenden Teilen und Zubehör, die gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. Feuerlöscher, Fahrtenschreiber und Erste-Hilfe-Kästen, usw.).
- 4.4.11. Gebühren oder Kontrollen, die nach Unterzeichnung des Vertrages gesetzlich vorgeschrieben sind und fällig werden.
- 4.4.12. Ersetzen von Werkzeugkästen, Wagenhebern und anderen losen Gegenständen.
- 4.4.13. Reparatur oder Austausch von Glas (einschliesslich Spiegeln, Scheinwerferabdeckungen, Rücklichtern, Reflektoren, Signalleuchten sowie deren Halterungen und/oder Stützen).
- 4.4.14. Reinigung oder Wartung von Innenteilen und Polstern (einschliesslich Reparatur oder Austausch von Polstern, Sicherheitsgurten, Innenverkleidungen, Abdeckungen, Fussmatten, Dachhimmel, usw.).
- 4.4.15. Reparatur, Austausch oder Auswuchten von Reifen, Rädern und Befestigungsteilen, sowie anderen Scania-Komponenten in der Felge und durch die genannten Komponenten verursachten Ausfälle. Dieser Ausschluss gilt nicht für Fehlfunktionen oder Ausfälle der Reifendrucksensoren selbst.
- 4.4.16. Reparaturen oder Wartung von Aufbauten oder Anhängern, falls nicht explizit als Wartungs- und Reparaturvertrags Gegenstand erwähnt.
- 4.4.17. Scania Teile, Zubehör, Schmierstoffe und andere Flüssigkeiten sowie alle anderen Artikel, die über den Ladentisch bestellt werden.
- 4.4.18. Die Arbeitsleistung beim Ersatz von Leuchtmitteln in den Scheinwerfern und Rückleuchten, ausser für Xenon- oder LED-Aussenleuchten, die vom Fahrzeughersteller eingebaut wurden.
- 4.4.19. Austausch oder Reparatur von Innen- und Aussenkunststoffteilen wie Seitenschwellern, Kotflügeln sowie den entsprechenden Halterungen oder Befestigungen.
- 4.4.20. Kabinenstruktur, Verschlüsse und Stossdämpfer für den Kühlergrill oder Motorhauben, Bügel, Kotflügel, Glasgummidichtungen und -isolierungen, Türschlösser, Zündschlösser und Kennzeichnungs-, Kontroll- oder Reflexionsschilder und Werbeschildern.
- 4.5. Keinesfalls decken die Dienstleistungen und Garantieleistungen von Scania weder Mängel, Schäden oder Wertminderung des Fahrzeugs noch Folgekosten ab, die als direkte oder indirekte Folge auftreten oder anderweitig verursacht werden, durch:
- 4.5.1. missbräuchliche Nutzung des Fahrzeugs im Widerspruch zu den einschlägigen Fahrerhandbüchern, wie z. B. Überschreitung der Gewichtsbeschränkungen und unzureichende Reaktion auf die Warnanzeigen des Armaturenbretts in Bezug auf Ölstand oder -temperatur, Wassertemperatur oder -stand, den Regenerationsprozess des Abgassystems oder die Motorfunktion, Batterietemperatur, Ladungsanzeigen, Warnanzeigen für Bremssystem, usw..
- 4.5.2. unsachgemässe Befüllung der Tanks mit falschem oder verunreinigtem Kraftstoff, AdBlue, Öl oder anderen Schmierstoffen oder Flüssigkeiten oder deren unsachgemässe Mischung oder Verwendung. **xEV**: unsachgemässe Nutzung, unpassende Verwendung eines unpassenden Ladegeräts oder ein Nichteinhalten der vom Hersteller empfohlenen Ladebedingungen einer Batterie (Antriebs- oder Bordbatterie) oder eines anderen Energiespeichers
- 4.5.3. Reparaturen oder Erneuerungen der Antriebsbatterie, wenn diese das Vertragsende (Erreichen der maximalen Laufleistung gemäss Hauptvertrag oder Erreichen des Ablaufdatums des Dienstleistungsvertrags) erreicht hat.
- 4.5.4. Ignorieren von erforderlichen Wartungsintervallen oder Einladungen von Scania-Werkstätten (sei es für die Durchführung von Wartungen, sowie Reparaturen oder andere Massnahmen), wie sie dem Kunden von Scania mitgeteilt werden.
- 4.5.5. sonstige rücksichtslose oder unsachgemässe Nutzung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge.
- 4.5.6. Nichteinhaltung der täglichen Wartungsvorschriften, wie sie in den einschlägigen Fahrerhandbüchern beschrieben sind, wie z. B. Kontrolle der Radmuttern, Aufladen der Batterien, Schneeräumen, Entfrostern, Tanken oder Nachfüllen von Öl,



Frostschutzmitteln oder anderen Schmiermitteln oder Flüssigkeiten.

4.5.7. unsachgemässe Reparaturen durch eine unabhängige Werkstatt und/oder andere Eingriffe, die von einer nicht von Scania autorisierten Person durchgeführt werden (d. h. eine Werkstatt, die nicht von Scania autorisiert wurde), auch wenn ein Scania Ersatzteil verwendet wurde.

4.5.8. Zubehör, Aufbauten und/oder Anhängern, einschliesslich Schläuchen, Kabeln oder Verbindungsstücken zwischen Fahrzeug und Anhänger.

4.5.9. Verkehrs- oder andere Unfälle, Feuer oder Einwirkung von übermässiger Hitze, elektromagnetische Impulse, Strahlung, UV-Strahlen, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Streiks oder Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen.

4.5.10. das Versäumnis, ein beschädigtes Fahrzeug nach einer Panne und/oder Unfall unverzüglich einer Scania Werkstatt zur Reparatur zur Verfügung zu stellen.

4.5.11. Aktualisierungen jeglicher Fahrzeugsoftware, mit Ausnahme von Aktualisierungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Pannenreparaturen oder Aktualisierungen der Software von Fahrzeugmanagementsystemen, wenn solche Aktualisierungen vom Hersteller im Rahmen von Sicherheits- oder Rückrufaktionen oder zur Gewährleistung der ursprünglichen Leistungsmerkmale des Fahrzeugs und/oder der Cybersicherheit oder Stabilität der Fahrzeugmanagementsysteme auf Weisung von Scania erforderlich sind;

4.5.12. Starthilfe aufgrund einer Batterieentladung, sofern die Dienstleistung «Abschleppen» nicht im Vertrag integriert ist. Ausgeschlossen ist weiterhin die Antriebsbatterie.

4.6. Für Zusatzleistungen können weitere oder andere Ausschlüsse gemäss den für sie geltenden separaten Scania-Bedingungen gelten.

5. KOSTEN UND ZAHLUNG

Zahlungsverpflichtungen

- 5.1. Die Entschädigung ist für alle Dienstleistungen in Bezug auf das Fahrzeug gemäss den Angaben im Hauptvertrag zu den in den entsprechenden Rechnungen angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Rahmenvertrag, der mehrere Fahrzeuge umfasst, werden die Pauschalen für alle diese Fahrzeuge gleichermassen erhoben.
- 5.2. Die Entschädigung wird normalerweise von Scania dem Kunden in Rechnung gestellt, welche verpflichtet ist, diese fristgemäss zu bezahlen. Wenn und soweit der Kunde ein Fahrzeug an einen Betreiber zur Verfügung stellt, Scania darüber ordnungsgemäss orientiert ist, stellt Scania diesem Betreiber eine Rechnung aus. Der Kunde haftet aber für diese Rechnung jeweils solidarisch mit dem Betreiber.
 - 5.2.1. Wenn und soweit ein Fahrzeug einem Operating-Leasingverhältnis unterstellt ist, werden die Entgelte stattdessen der Finanzierungsgesellschaft in Rechnung gestellt und sind von dieser geschuldet. Eine Verrechnung von Forderungen zwischen der Finanzierungsgesellschaft und dem Kunden ist gegenüber Scania ausgeschlossen.
- 5.3. Alle Entgelte werden ohne Mehrwertsteuer oder anderen Abgaben / Steuern angegeben. Die geschuldete Mehrwertsteuer und andere Steuern oder ähnlicher Abgaben werden bei der Rechnungsstellung hinzugerechnet.
- 5.4. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass zusätzlich zu den Kündigungsrechten von Scania, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert dargelegt sind, eine Änderung der Betriebsbedingungen, unabhängig davon, ob diese Änderung eine Änderung des Wartungsplans des Fahrzeugs verursacht hat oder nicht, Scania berechtigt, die Entgelte zu ändern, um die Kostenauswirkungen dieser geänderten Bedingungen angemessen zu berücksichtigen.
- 5.5. Der Kunde und Betreiber des Fahrzeuges haften für alle von Scania geleisteten Dienstleistungen und Massnahmen solidarisch.

Zahlungsbedingungen und -methode

- 5.6. Alle Entschädigungen werden in der im Hauptvertrag genannten Häufigkeit in Rechnung gestellt, und zwar gemäss den von Scania von Zeit zu Zeit angewandten separaten Rechnungsstellungsroutinen, die dem Kunden gesondert mitgeteilt werden.
- 5.7. Wenn im Hauptvertrag anstelle der Rechnungsstellung eine LSV (Lastschrift Verfahren) als anwendbar angegeben ist, ermächtigt der Kunde Scania, die Entgelte entsprechend einzuziehen und weist seine Bank an, die von ihr auf die Konten des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde / Betreiber entbindet die Bank für die Zahlung des LSV vom Bankkundengeheimnis.
- 5.8. Scania ist berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche ohne vorherige Zustimmung des Kunden an einen Dritten seiner Wahl abzutreten (Factoring).
- 5.9. Scania hat das Recht, andere als die regelmässigen monatlichen Zahlungen von der Operating-Leasing-Vereinbarung direkt dem Kunden oder dem Betreiber in Rechnung zu stellen.

Preisindexierung

- 5.10. Die Entschädigungen werden zu Beginn jeder im Hauptvertrag definierten Indexperiode dem aktuellen Stand des Swissmem Index (Swissmem = Verband für KMU und Grossfirmen der Schweizer Tech-Industrie) zum Zeitpunkt des Vertragsstarts (2022 = 100 Punkte) angepasst, wenn die Veränderung des Indexstandes mindestens 1% beträgt. Eine Senkung der Entschädigungen unter den Stand des Vertragsbeginns ist allerdings ausgeschlossen. Zu diesem Zweck berechnet Scania die Differenz zwischen dem zuletzt veröffentlichten Index der vorherigen Indexperiode und dem Indexwert des letzten Monats der vorletzten Indexperiode. Der Kunde ist mit dieser Erhöhung einverstanden und akzeptiert diese.

Andere mögliche Zahlungsbedingungen und -methoden sofern in der Vertragsspezifikation erwähnt

- 5.11. Scania erstellt eine Abrechnung für das Fahrzeug, bei der die tatsächliche Laufleistung die auf jährlicher Basis anhand der relevanten Kilometerstände für den betreffenden Zeitraum berechnet wird, auf die geltende Jahreskilometerleistung angerechnet wird. Diese Abrechnung erfolgt jedes Jahr und auch bei Ablauf des Vertrags (unabhängig davon, ob dieser



vereinbarungsgemäss oder aufgrund einer vorzeitigen Auflösung beendet wird) gemäss den von Scania von Zeit zu Zeit angewandten separaten Abrechnungsroutinen, die dem Kunden gesondert mitgeteilt werden.

5.11.1. Fehlkilometer bis zum Mindestnutzungssatz, aber nicht darunter, werden dem Kunden oder (gegebenenfalls) dem Betreiber oder (gegebenenfalls) dem Finanzunternehmen mit dem im Vertrag vereinbarten negativen Überschreibungsbetrag pro km gutgeschrieben.

5.11.2. Zuviel gefahrene Kilometer werden dem Kunden oder (gegebenenfalls) dem Betreiber oder (gegebenenfalls) dem Finanzunternehmen sofort in Rechnung gestellt, und zwar zu dem im Vertrag vereinbarten positiven Überschreibungsbetrag pro Kilometer.

5.12. Wenn am Ende eines Kalenderjahres;

5.12.1. der tatsächliche Kilometerstand für das betreffende Jahr den relevanten Kilometerstand übersteigt und/oder das jährliche PTO-Stundenlimit um mehr als zehn (10) Prozent die jährliche Limite überschritten hat und/oder

5.12.2. der Vertrag eine Laufzeit von mehr als sechs (6) Monaten aufweist; und/oder

5.12.3. der tatsächliche Betrieb des Fahrzeugs von den Betriebsarten abweicht oder abgewichen ist;

so ist Scania unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die ihr nach dem Vertrag zur Verfügung stehen, berechtigt, die anwendbaren Entgelte für die verbleibende Vertragslaufzeit zu überprüfen, um diese geänderten Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen.

Zahlungsverzug

5.13. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 8 % vereinbart. Dieser Verzugszinssatz gilt gegenüber allen Schuldern (Kunde, Betreiber und Finanzierungsgesellschaft).

5.14. Wenn der Schuldner (Kunde, Betreiber oder die Finanzierungsgesellschaft) die gemäss diesem Vertrag fälligen Entschädigungen nicht fristgerecht bezahlt, ist Scania neben den normalen Inkassomassnahmen berechtigt, nach ihrem eigenen Ermessen die von ihr ausgewählten Dienstleistungen für das Fahrzeug einzustellen oder den Vertrag zu kündigen.

6. DATENVERARBEITUNG

6.1. Alle unter Ziffer 6 verwendeten Begriffe und Phasen werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz definiert.

6.2. Bei der Vorbereitung und Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden gemäss seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag werden Scania sowie die Scania Assistance- und Reparaturwerkstätten bestimmte Informationen über den Kunden und dem Fahrzeug verarbeiten oder müssen dies möglicherweise tun. In diesem Fall ist der Kunde in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die betreffende Verarbeitung verantwortlich, während Scania seinerseits der Auftragsverarbeiter des Kunden ist und die Reparaturwerkstätten Unterauftragsverarbeiter von Scania sind.

6.3. Die relevanten Datenkategorien und die Zwecke der Verarbeitung sind;

6.3.1. Kontaktdaten für die Auftragsabwicklung, Rechnungsstellung und Serviceplanung, -abwicklung und -verfolgung;

6.3.2. Betriebsdaten und ähnliche Daten wie Fehlercodes, Fahrzeugpositionen, Öl- und Flüssigkeitsstände, Fahrzeuglasten, Geschwindigkeiten, Betriebsstunden, Werkstattgeschichte und Daten zu Softwareänderungen, die aus elektronischen Steuergeräten (ECU), CAN-Schnittstellen, den Scania Fleet Management Systemen, dem digitalen Tachometer und anderen Komponenten des Fahrzeugs extrahiert werden, um die Dienstleistungen zu validieren und durchzuführen und die Durchführung z.B. durch Ferndiagnose vorzubereiten; und

6.3.3. jede Datenkategorie wie oben beschrieben, wenn dies erforderlich ist, um auf Anfrage des Kunden Unterstützung anzubieten, aber auch um alle Kategorien von Dienstleistungen (unabhängig davon, ob sie vom Kunden in Auftrag gegeben wurden oder nicht) im berechtigten Interesse von Scania konsequent zu bewerten und weiterzuentwickeln, um Verbesserungen und ein höheres Dienstleistungsniveau für alle Kunden der Scania-Gruppe zu fördern.

6.4. Zusätzlich zu dem, was in Ziffer 6 ausdrücklich festgelegt ist, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Scania wie vorstehend beschrieben;

6.4.1. nur für und in Verbindung mit den im Vertrag oder anderweitig vom Kunden definierten Zwecken und in Übereinstimmung mit allen Anweisungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

6.4.2. vorbehaltlich technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen, die der besten Branchenpraxis entsprechen, die der Kunde für die Durchführung aller Dienstleistungen von Scania gemäss Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert;

6.4.3. im Einklang mit allen einschlägigen geltenden Gesetzen, insbesondere dem schweizerischen Datenschutzgesetz, dem schwedischen Datenschutzgesetz (2018:218) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 ("GDPR"), soweit diese anwendbar sind, und ihren jeweiligen Änderungen;

6.4.4. in Übereinstimmung mit allen zusätzlichen, angemessenen Richtlinien und Verfahren verwaltet werden, die Scania normalerweise für die Verarbeitung personenbezogener Daten in anderen Bereichen seiner eigenen Geschäftstätigkeit einsetzt; und

6.4.5. abgeschlossen, wenn alle relevanten Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Scania dauerhaft und erfolgreich erfüllt worden sind.

6.5. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher und juristischer Personen trifft Scania geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, unter anderem auch in geeigneter Weise:

6.5.1. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten soweit mit dem Grund der Verarbeitung möglich zu verwenden;



- 6.5.2. die Fähigkeit, die ständige Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste zu gewährleisten;
- 6.5.3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls rechtzeitig wiederherzustellen;
- 6.5.4. ein Verfahren zur regelmässigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung anzuwenden.
- 6.6. Bei der Bewertung des angemessenen Sicherheitsniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die sich aus der Verarbeitung ergeben, insbesondere aus der zufälligen oder unrechtmässigen Zerstörung, dem Verlust, der Änderung, der unbefugten Weitergabe oder dem unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden. Scania ergreift Massnahmen, um sicherzustellen, dass jede natürliche Person, die unter der Aufsicht von Scania handelt und Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese nur auf Anweisung von Scania verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten ist nur mit Zustimmung des Kunden oder gesetzlichen Erfordernissen oder zum Zwecke der Erfüllung von abgeschlossenen Verträgen zulässig und möglich.
- 6.7. Scania muss gegebenenfalls geeignete technische und organisatorische Vorsichtsmassnahmen ergreifen, um die verarbeiteten personenbezogenen Daten unter anderem gegen die Verbreitung oder Weitergabe an unbefugte Empfänger zu schützen. Zu diesem Zweck müssen alle geltenden Vorschriften, Empfehlungen oder Erlasse der zuständigen Aufsichtsbehörden in der Schweiz beachtet werden. Diese Massnahmen müssen ein Sicherheitsniveau vorsehen, das unter Berücksichtigung der verfügbaren technischen Lösungen, der Kosten für ihre Durchführung, der spezifischen Risiken im Zusammenhang mit den betreffenden personenbezogenen Daten und des Grads ihrer Sensibilität angemessen ist. Scania muss in der Lage sein, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu verfolgen.
- 6.8. Scania stellt sicher, dass Reparaturwerkstätten, die personenbezogene Daten verarbeiten, die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 6 vertraglich übernehmen, während Scania für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch seine Unterauftragsverarbeiter weiterhin selbst verantwortlich bleibt. Scania führt auf seiner nationalen Website unter www.scania.com eine Liste aller autorisierten Reparaturwerkstätten.
- 6.9. Der Kunde wird von Scania informiert, wenn Scania von den zuständigen Aufsichtsbehörden in der Schweiz mit Anfragen, Anordnungen oder Verfügungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Diensten kontaktiert wird oder wenn Personen Informationen über den Umfang und den Inhalt einer solchen Verarbeitung verlangen und dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.10. Die von Scania verarbeiteten personenbezogenen Daten werden für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit und für einen anschliessenden Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren und maximum von zehn (10) gespeichert, um Scania in die Lage zu versetzen, die Leistung des Fahrzeugs zu verfolgen, eine relevante und genaue Leistungserbringung zu gewährleisten, das entsprechende Vertragsmanagement abzuschliessen und Geschäftsstatistiken zu erstellen.
- 6.11. Scania wird personenbezogene Daten bei der Verarbeitung wie oben beschrieben immer anonymisieren, soweit dies möglich ist, ohne die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen von Scania aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen (Dienstleistungs-)Vertrag zu gefährden.
- 6.12. Scania, die Scania Assistance- und autorisierten Reparaturwerkstätten können von Zeit zu Zeit personenbezogene Daten im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen mit und an Unternehmen der Scania-Gruppe sowie an dritte Subunternehmer weitergeben und übertragen. In jedem solchen Fall werden entsprechende schriftliche Vereinbarungen getroffen, die den Anforderungen des Datenschutzgesetzes entsprechen. Die Einzelheiten solcher Vereinbarungen (falls vorhanden) werden dem Kunden auf Anfrage von Scania zur Verfügung gestellt.
- 6.13. Scania und die Unternehmen der Scania-Gruppe können von Zeit zu Zeit und unabhängig von den Diensten auch personenbezogene Daten vom Fahrzeug extrahieren und sie bei der Produktentwicklung und ähnlichen Vorgängen sowie zum Zwecke des Angebots von Waren und Dienstleistungen an den Kunden verarbeiten. Der Umfang, die Zwecke, die Dauer und andere Aspekte einer solchen Verarbeitung werden in der Vereinbarung über die verbundenen Dienste und in den weiteren Datenschutzinformationen, die spezifisch und ergänzend zu dieser Vereinbarung sind, ausführlich erläutert. Um jeden Zweifel auszuschliessen, bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift unter den Vertrag sein Einverständnis mit der entsprechenden Verarbeitung zu Werbezwecken. Eine solche Einwilligung kann jederzeit durch Mitteilung an Scania widerrufen werden.
- 6.14. Scania haftet nicht für den Missbrauch oder die unbefugte Nutzung von Identifikationsdaten, Zugangsrechten und Passwörtern zu oder in relevanten Systemen innerhalb der Organisation des Kunden oder seiner Vertragspartner, die an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt sind oder mit ihr zu tun haben.
- 6.15. Weitere umfassende Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Scania finden Sie in der Datenschutzerklärung von Scania, die auf www.scania.com veröffentlicht ist, einschliesslich der Kontaktdaten für Fragen oder Anfragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Scania.
- 6.16. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Verweise in dieser Ziffer 6 an alle seine Fahrer und sonstigen relevanten Mitarbeiter oder Auftragnehmer weiterzuleiten, deren personenbezogene Daten in irgendeiner Weise von der oben genannten Verarbeitung betroffen sind.

7. VERTRAULICHKEIT

- 7.1. Sowohl der Kunde als auch Scania verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nicht an unbefugte Empfänger weiterzugeben, es sei denn, die Informationen sind bereits öffentlich zugänglich, wurden unabhängig von vertraulichen Informationen entwickelt oder von einem Dritten übertragen, der nach bestem Wissen der empfangenden Partei ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen Zugang zu ihnen hatte. Keine Vertraulichkeit liegt dem Informationsaustausch zwischen Kunden, Betreiber und Finanzgesellschaft zugrunde. Hier ist keine Informationsvertraulichkeit gegeben.
- 7.2. Als vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages gelten solche Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Dienstleistungen erhalten oder beobachtet wurden und die entweder als vertraulich gekennzeichnet oder angegeben sind oder auf andere Weise offensichtlich vertraulichen Charakter haben.



8. HAFTUNG

- 8.1. Scania kann nicht für die Erfüllung von Verpflichtungen haftbar gemacht werden, solange diese durch höhere Gewalt verhindert werden, d. h. durch Umstände, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von Scania liegen (wie z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks und Lieferengpässe bei Waren und Material).
- 8.2. Scania haftet auch nicht für Beeinträchtigungen der Dienstleistungen, die auf Änderungen der aktuellen technischen und sonstigen Systemstandards zurückzuführen sind, die entweder innerhalb von Scania oder im Zusammenhang mit der Beauftragung externer Dienstleister verfügbar sind.
- 8.3. Scania haftet nicht für Umweltschäden, die infolge von Pannen oder anderen Vorfällen mit dem Fahrzeug entstehen, wenn diese vom Kunden betrieben werden oder sich im Besitz des Kunden befinden.
- 8.4. Sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens haftet keine Partei gegenüber der anderen für indirekte Folge- oder bedingte Verluste oder Schäden. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten Strafen, Bussgelder oder andere ähnliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die sich aus Fahrzeugpannen oder aus dem Zustand oder Mangel des Fahrzeugs ergeben als indirekte Schäden.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 9.1. Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung des Hauptvertrags durch alle Vertragsparteien in Kraft und gilt dann für die gesamte darin festgelegte Leistungsdauer für alle betroffenen Fahrzeuge.
- 9.2. Der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit im Voraus und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus endet der Vertrag automatisch, sei es durch Erreichen des Endes der vereinbarten Laufzeit oder durch das Erreichen der Laufleistung gemäss Spezifikationsblattes.
- 9.3. Scania kann auch jederzeit entweder den gesamten Vertrag oder alternativ (nach eigenem Ermessen von Scania) einen Teil der Dienstleistungen in Bezug auf einzelne Fahrzeuge durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn mindestens ein folgender Sachverhalt vorliegt:
 - 9.3.1. wenn der Kunde / Betreiber oder die Finanzierungsgesellschaft die anwendbaren Gebühren oder andere gemäss dem Vertrag fällige Zahlungen nicht fristgerecht bezahlt hat;
 - 9.3.2. der tatsächliche Kilometerstand des Fahrzeugs laut relevantem Kilometerzählerstand des Fahrzeugs die geltende jährliche Kilometer- und/oder PTO um mehr als fünf (5) Prozent überschreitet;
 - 9.3.3. der vertraglich festgelegte Gesamtkilometerstand erreicht ist;
 - 9.3.4. ein Fahrzeug ausserhalb des vereinbarten Verwendungszwecks gemäss dem Hauptvertrag oder im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften betrieben wird oder wurde;
 - 9.3.5. ein Fahrzeug im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung manipuliert, modifiziert oder verändert wurde, unabhängig davon, ob ein solches Fehlverhalten erfolgreich war oder nur versucht wurde und unabhängig, wer diese Modifikation oder Änderung vorgenommen hat;
 - 9.3.6. ein Fahrzeug in einen Unfall verwickelt wurde, bei dem wichtige Teile beschädigt wurden (z. B. die Lenksäule, Bremssysteme oder Antriebswellen usw.) und die Reparatur durch eine andere Werkstatt als eine autorisierte Reparaturwerkstatt von Scania nach vernünftiger Einschätzung von Scania alleine nicht fachgerecht und in Übereinstimmung mit allen geltenden Herstelleranweisungen und -empfehlungen durchgeführt wurde;
 - 9.3.7. ein Fahrzeug durch einen Unfall oder Brand (teil-)zerstört, verkauft, von einem Gläubiger im Rahmen eines Leasingvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung in Anspruch genommen, untervermietet oder unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt wird/wurde;
 - 9.3.8. der Kunde und/oder Betreiber in erheblichem Masse falsche Kraftstoffe, Öle, AdBlue und andere Schmiermittel für das Fahrzeug verwendet hat oder sich anderweitig nicht an die geltenden Anweisungen und Empfehlungen von Scania, des Herstellers oder einer von Scania autorisierten Reparaturwerkstatt für die tägliche Fahrzeugwartung gehalten hat;
 - 9.3.9. der Kunde im Zusammenhang mit der Wartung des Fahrzeuges nicht rechtzeitig innerhalb von zwei (2) Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung in die zuständige Scania-Werkstatt bringt oder wenn der Kunde nicht unverzüglich auf Planungsmittelungen der Scania-Werkstatt reagiert;
 - 9.3.10. wenn der Kunde eine andere Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag begangen hat und diese Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung behoben wird. Setzt die Scania ausdrücklich eine längere Verbesserungsfrist so gilt diese;
 - 9.3.11. wenn ein Kunde und/oder Betreiber seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für Gebühren nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob der solidarisch haftende Schuldner (Kunde/Betreiber oder Finanzgesellschaft) diese Nichtzahlungen durch seine eigenen Zahlungen auf Geheiss von Scania bezahlt hat,
 - 9.3.12. wenn Scania berechtigt ist, die Entgelte wie in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen zu überprüfen, und eine Überprüfung nach eigenem Ermessen von Scania keine ausreichende Abhilfe für die geänderten Umstände für die Dienstleistungen und ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag darstellt;
 - 9.3.13. wenn gegen den Kunden ein Konkursbegehren gestellt wurde, der Kunde sich in Liquidation befindet oder seinen Sitz ins Ausland verlegt oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- 9.4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch Scania gemäss einer der Bestimmungen dieser Ziffer 9 hat Scania zusätzlich zu allen anderen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Anspruch auf Entschädigung durch den Kunden oder die solidarisch haftenden Parteien (Betreiber oder Finanzgesellschaft) für alle übrigen der Scania entstandenen Kosten und Gebühren (Betreibungskosten, Anwaltskosten etc.). Ebenso sind Scania die erwarteten Einnahmen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu ersetzen und allfällig entstehende Folgeschäden durch den Schuldner zu tragen.

10. VERSCHIEDENES

- 10.1. Der Vertrag hat Vorrang vor allen früheren Vereinbarungen oder Absprachen zwischen denselben Parteien über den



Gegenstand der Reparatur- und Wartungsdienste für das Fahrzeug.

- 10.2. Scania kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit (ganz oder teilweise) auf eine andere Scania-Werkstatt oder ein Unternehmen der Scania-Gruppe übertragen, ohne dass es weiterer Verfahrensvorschriften bedarf. Übertragungen von Rechten/Pflichten seitens des Kunden/Betreiber oder Finanzgesellschaft bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung von Scania.
- 10.3. Scania kann den Inhalt des Vertrages (einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) jederzeit ändern und verpflichtet sich, den Kunden / Betreiber oder Finanzgesellschaft hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Solche Änderungen treten nach Ablauf der vertraglichen ordentlichen Kündigungsfrist nach Erhalt der entsprechenden Änderungsankündigung ohne Zustimmung der Kunden in Kraft. Will der Kunde / Betreiber oder Finanzgesellschaft die Änderung nicht annehmen, muss er den Vertrag gemäss der ordentlichen Kündigungsfrist auflösen.
- 10.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages für nichtig erklärt werden oder nicht mehr durchführbar sein, so bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrages unverändert in Kraft und wirksam. Die nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine gleichwertige gültige Bestimmung zu ersetzen.
- 10.5. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind telefonisch, per E-Mail, Post oder Kurierdienst möglich. Die Adresse im Rubrum bleibt solange gültig, bis eine Änderung der Gegenpartei schriftlich angezeigt wurde.
- 10.6. Wird der Vertrag auf ausdrücklichen und einseitigen Wunsch des Kunden in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, gilt der deutsche Text als massgebend.

11. ANWENDBARES RECHT

- 11.1. Der Vertrag unterliegt alleine dem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz von Scania, wobei Scania das Recht zusteht, den Kunden auch an dessen Wohnsitz oder Domizil zu belangen.
- 11.2. Der Vertrag unterliegt alleine dem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz von Scania, wobei Scania das Recht zusteht, den Kunden auch an dessen Wohnsitz oder Domizil zu belangen.

12. WEITERE DIENSTLEISTUNGSMODULE EXKLUSIV VON SCANIA SCHWEIZ AG

- 12.1. **Vorkontrolle der Prüfpunkte der amtlichen Motorfahrzeugkontrolle (MFK)**, durch Scania. Der offizielle Prüftermin muss mindestens 14 Tage vorher Scania mitgeteilt werden. Die Scania prüft vor dem offiziellen periodischen Prüftermin der Motorfahrzeugkontrolle die entsprechenden Funktionen des Fahrzeugs, welche auch vom Strassenverkehrsamt gemäss Art. 33 Abs. 1 VTS geprüft werden. Ebenso umfasst die Vorprüfung durch Scania eine Chassis-Reinigung, das Einstellen der Lichthöhe sowie das Prüfen der Bremsen und die erstellten Prüfprotokolle. Allfällige notwendige Reparaturen sind nur im Umfang der mit Scania abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen gedeckt.
- 12.2. **Dienstleistung MFK-Prüfung:** Die Dienstleistung «Vornahme der MFK Prüfung» beinhaltet die Fahrt zum Strassenverkehrsamt sowie die Zeit, um das Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt vorzuführen. Die Prüfungsgebühren des Strassenverkehrsamts und die dabei anfallenden LSWA Abgabe gehen zu Lasten des Halters des Fahrzeugs.
 - 12.2.1. Sollte das Fahrzeug die Motorfahrzeugkontrolle nicht fehlerlos bestehen und muss erneut vorgeführt werden, so trägt Scania diese Kosten nur, wenn die MFK-Vorkontrolle durch eine von Scania autorisierte Reparaturwerkstatt durchgeführt worden ist und die aus der ersten MFK-Prüfung erforderliche Reparatur durch eine von Scania autorisierte Reparaturwerkstatt vorgenommen worden ist.
- 12.3. Vorgezogene amtliche Motorfahrzeugprüfungen: In der Schweiz gelten folgende periodische Nachkontrollintervalle für Lastwagen / Sattelschlepper mit einer Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h:
 - 12.3.1. **Erstmals zwei Jahre** nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach weiteren zwei Jahren und dann eine jährliche Kontrolle. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge zum berufsmässigem Personentransport inklusive Gesellschaftswagen und Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter. Diese unterliegen **einer jährlichen amtlichen Prüfung**.
 - 12.3.2. Hat der Kunde, Betreiber oder Halter eine vorzeitige amtliche Prüfung verlangt (eine Prüfung innerhalb von 10 Monaten nach der letzten amtlichen Prüfung bei einem Strassenverkehrsamt/TCS) gehen alle Kosten einer Vorprüfung oder das Durchführen der vorgezogenen Prüfung zu Lasten des Kunden, Betreiber oder Halter.
- 12.4. **Fahrzeugabhol- und Bringservice** bei vereinbarten, flexiblen oder periodischen Wartungsarbeiten und Reparaturen. Diese Dienstleistung umfasst die Überführung des Fahrzeuges zwischen dem Scania mitgeteilten Standort des Kunden und der von Scania autorisierten Reparaturwerkstatt im maximalen Umkreis von 50 km der autorisierten Reparaturwerkstatt.
- 12.5. **Ersatzpersonenwagen:** Wenn der Kunde auf den Fahrzeugabhol- und Bringservice verzichtet, kann er wahlweise die Dienstleistung «Ersatzpersonenwagen» beanspruchen. Diese besteht in der zur Verfügungstellung eines Personenwagens durch Scania, nachdem der Kunde selbst sein Fahrzeug zur von Scania autorisierten Reparaturwerkstätte gefahren hat. Bei Beendigung der Wartungsarbeiten ist der Personenwagen vor der Auslieferung des Fahrzeuges des Kunden im selben Zustand wie er dieses erhalten hat, der Scania Reparaturwerkstätte zurückzugeben. Der Ersatzwagen darf höchstens 180 km gefahren werden. Mehrkilometer und der benötigte Treibstoffverbrauch für den Gebrauch des Ersatzwagens wird dem Kunden separat belastet.
- 12.6. **Feuerlöscher:** Diese Dienstleistung umfasst den Austausch des Feuerlöschers nach den entsprechenden Vorschriften in der Schweiz. Wenn der Kunde wünscht, dass andere Vorschriften befolgt werden, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Diese werden dem Kunden separat belastet.
- 12.7. **Bereifung:** Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Reifensätze wird aufgrund der Betriebsbedingungen im Hauptvertrag festgelegt. Wird diese Anzahl Reifen überschritten, so wird der Mehrverbrauch dem Kunden separat verrechnet. Die Kontrolle des Reifenluftdruckes ist Sache des Kunden / Lenkers. Ein unkorrektes oder übermässigen Ablaufen des Reifenprofils kann zu einem Mehrverbrauch von Reifen führen, welcher dem Kunden separat in Rechnung gestellt wird.
- 12.8. **Anhänger- und/oder Sattelkupplung:** Beinhaltet das Schmieren sowie die Instandstellung der Sattelkupplung (Wartungen sind zwingend in einer Scania-Vertretung durchzuführen).



12.9. Aufbau an Scania oder Anhänger

12.9.1. **Wartungen:** Wartungsarbeiten des Aufbaus des Fahrzeuges werden ausdrücklich im Hauptvertrag vereinbart. Diese Wartungsarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften des Aufbauherstellers ausgeführt.

12.9.2. **Reparatur:** Als Reparatur gelten die aufgrund eines normalen Verschleisses, der Alterung oder Materialermüdung auszutauschenden Bauteile. Reparaturarbeiten des Aufbaus des Fahrzeuges dürfen nur an Elementen ausgeführt werden, welche ausdrücklich im Hauptvertrag erwähnt sind. Reparaturarbeiten an anderen Elementen / Bauteilen werden dem Kunden separat verrechnet.

12.10. Hebebühne

12.10.1. **Wartung:** Die Wartung umfasst die Schmierung der Hebebühne und eine Funktionskontrolle.

12.10.2. **Reparatur:** Bei der Reparatur der Hebebühne sind alle Bauteile, welche dem Verschleiss, der Alterung oder Materialermüdung unterliegen, Bestandteil des Wartungs- und Reparaturvertrags. Unsachgemässe Benutzung, wie z.B. Überbeanspruchung sind nicht gedeckt. Reparaturarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften ausgeführt.